

Allgemeine Miet- und Montagebedingungen für den Gerüstbau

Gerüststellung:

- Gerüstgruppe 3 (2 kN/m²) Belag Breite 0,70 m nach DIN 4420
- Fassadengerüst mit max. 28 cm Wandabstand nach UVV

Berechnung:

Der Berechnung ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, eine Vorhaltdauer bis zu vier Wochen (Grundeinsatzzeit) zugrunde gelegt. Nach Ablauf der Grundeinsatzzeit kommt für das gesamte Gerüst oder Teilabschnitte desselben für jede angefangene Woche eine Vorhaltegebühr in Anrechnung.

Die Einsatzzeit wird gerechnet vom Beginn des Aufbaues bis zum Tage der Abbestellung.

Eventuelle Wartezeiten werden im Tagelohn abgerechnet.

Gerüstergänzungen, Gerüstumbauarbeiten nach Angabe durch die Bauleitung oder Reinigungsarbeiten werden im Tagelohn (€ 44,00/netto) zum Nachweis abgerechnet.

Aufmaß und Abrechnung erfolgt nach DIN 18451.

Nachfolgende Leistungen sind besonders zu vergüten:

Lieferung statischer Berechnungen für den Nachweis der Standfestigkeit des Gerüsts.

Anfallende Überbrückungen oder Auskragungen.

Beseitigen von Hindernissen, Leitungen oder Kabeln, sowie Sichern von Leitungen, Kabeln, Bäumen, u.ä.

Polizeiliche oder städtische Gebühren für die Genehmigung der Gerüsterstellung.

Art der Benutzung:

Die Gerüste dürfen nur für den in der Bestellung angegebenen Zweck benutzt werden.

Für eine über die zulässige Höchstbelastung hinausgehende Beanspruchung des Gerüsts haftet der Mieter.

Konstruktive Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Ersteller vorgenommen werden.

Der Mieter ist verpflichtet, das Gerüst besenrein zurückzugeben.

Aufmaß und Abrechnung:

Gerüste werden, sofern nicht Pauschalpreise vereinbart sind, nach m² der aufgestellten Fläche aufgemessen und abgerechnet. Wenn die Gerüste als Dachdeckerfangschutz ausgebildet werden, wird das Aufmaß am Giebel + 1,00 m berechnet.

Für alle die Durchführung der Gerüstbauarbeiten erschwerenden Umstände, werden Erschwerniszuschläge berechnet, nach den Technischen Richtlinien der VOB (DIN 18 340).

Haftung:

Beschädigtes oder abhanden gekommenes Material muss vom Auftraggeber ersetzt werden. Bei Schäden durch höhere Gewalt (Sturm oder Feuer) ist der zu berechnende Betrag voll zu bezahlen.

Für Schäden, die beim Bauen der Gerüste unvermeidbar sind, wird keine Haftung übernommen.

Das Gelände ist vor Erstellung des Gerüsts (mind. 3 m breit) zu planieren oder so herzurichten (eben und frei von Baumaterial), dass die Bodenpressung ohne Veränderung aufgenommen wird.

Reklamationen können nur innerhalb 6 Tagen nach Rechnungsempfang berücksichtigt werden.

Erfüllungsort:

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt für beide Teile **Bad Kreuznach**.